

Der Kreisjugendring fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten (Haushaltsmittel) die Arbeit der ihm angeschlossenen, anerkannten freien Träger der Jugendvereine/Jugendgruppen.

1. Grundsätzlich werden Zuschüsse nicht nach Mitgliedsstand des Antragstellers, sondern nach der Beteiligung bei den jeweiligen Aktivitäten gewährt. Details regeln die einzelnen Zuschuss-Bereiche.
2. Antragsberechtigt sind anerkannte, freie Träger der Jugendverbände und Jugendinitiativen, die über dem BJR dem KJR Traunstein angeschlossen sind. Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Landkreis Traunstein haben. Die angehängten Zuschuss-Richtlinien regeln dabei die Zuschuss-Bereiche im Detail.
3. Vorausfragen bezüglich der Förderungswürdigkeit einer geplanten Maßnahme sind an den Kreisjugendring zu richten.
4. Alle Angebote in der Jugendarbeit sollten so geplant werden, dass Teilnehmer: innen mit Handicap daran teilnehmen können. Damit die optimale Betreuung erfolgen kann, werden für TN mit Einschränkungen jeweils eine zusätzliche Betreuungskraft bezuschusst.  
Anerkannt werden Behinderungen ab 50 % oder Atteste von einem Arzt.  
Die Sichtung erfolgt durch den Veranstalter und muss dem KJR schriftlich bestätigt werden.
5. Zuschuss-Gelder werden nur dann gewährt, wenn **spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme** ein Antrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular des KJR gestellt wurde. Später eingehende Anträge werden je nach Überschreitungsdauer gekürzt oder abgelehnt. Nachbesprechungen müssen zeitnah max. 2 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme abgehalten werden, damit sie als Abschluss einer Maßnahme gelten können.
6. **Der jährliche Antrag auf Grundförderung, Material und Geräte muss bis zum 31.10. des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle sein.**
7. Je nach Zuschuss-Bereich sind die auf dem Antragsformular angeforderten zusätzlichen Unterlagen beizufügen. Wurden für die Durchführung einer Maßnahme Gelder von anderen Institutionen, (z.B. Gemeinde/Stadt) beantragt, oder wurden solche ausgezahlt, müssen diese im Antrag aufgeführt werden. Der KJR ist berechtigt, sich Originalbelege zur Einsicht vorlegen zu lassen.
8. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet die KJR – Vorstandschaft. Kann ein Antrag nicht gefördert werden, wird der Antragsteller bzw. der Verband vom KJR benachrichtigt.
9. Die Auszahlung von Zuschuss-Geldern erfolgt aus Haushaltsgründen am Ende eines jeden Jahres.
10. Wenn der Zuschuss-Bedarf höher ist, als die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, treten folgende Regelungen in Kraft:
  - a, Die Grundförderung der Jugendverbände ist von allen Kürzungen ausgenommen.
  - b, Bei einer Überschreitung eines Gruppenbudgets, wird innerhalb der Gruppe gekürzt.
  - c, Die Gruppenbudgets und die Verbandsbudgets werden wie folgt festgelegt:

Gruppe	Beschreibung Jugendverband, Jugendverein	Prozente pro Verband	Gesamtsumme der Gruppe
Gruppe 1	Jugendverbände mit 3-4 Delegierten in der Vollversammlung, die in mehr als 18 politischen Gemeinden vertreten sind, erhalten mindestens	11,5 %	57.500,00 €
Gruppe 2	Jugendverbände mit 3-4 Delegierten in der Vollversammlung, die in weniger als 18 politischen Gemeinden vertreten sind, erhalten mindestens	9 %	9.000,00 €
Gruppe 3	Jugendverbände und Sammelvertretungen mit 2 Delegierten in der Vollversammlung erhalten mindestens	3 %	18.000,00 €
Gruppe 4	Jugendverbände mit 1 Delegierten in der Vollversammlung, die in mehr als einer politischen Gemeinde vertreten sind, erhalten mindestens	2 %	10.000,00 €
Gruppe 5	Jugendvereine, die nur in einer politischen Gemeinde vertreten sind, erhalten mindestens	1,5 %	7.500,00 €

Hierbei wird die Kürzung prozentual berechnet und auf alle Anträge des Verbandes/Vereines umgelegt.

a) Falls der Zuschuss-Bedarf dann immer noch höher ist als die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine weitere prozentuale Kürzung über alle Zuschuss-Bereiche bis die Anträge ausbezahlt werden können.

**Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.**